III. Entwurf eines Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG-E)

1. Einbau der Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt

Im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz sind die bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung beibehalten worden. Die im Rahmen des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen vorgesehene zeit- und wirkungsgleiche Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt im Beamten- und Richterbereich wird in das neue Beamtenversorgungsgesetz integriert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Versorgungsabschlag und die dabei geschaffenen Möglichkeiten des abschlagsfreien Ruhestandseintritts bei langer Beschäftigungszeit (§ 15 SächsBeamtVG-E).

2. Einführung von Altersgeld

Versorgungsanwartschaften werden künftig bei der Entlassung aus dem Beamten- bzw. Richterverhältnis auf Antrag mitnahmefähig sein. Damit wird durch den Abbau von Barrieren (für den Beamten finanziell nachteilige Nachversicherung) eine stärkere Flexibilisierung beim Wechsel von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die freie Wirtschaft und umgekehrt erreicht, insbesondere der öffentliche Dienst für externe Fachkräfte geöffnet.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, die personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung des Altersgeldes zu evaluieren, soll die Regelung vorerst auf fünf Jahre befristet werden.

3. Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Hochschulzeiten

Im Sinne einer familienfreundlichen Politik werden Kindererziehungszeiten auch künftig in der Beamtenversorgung anerkannt. Die kinderbezogenen Zuschläge werden in das Beamtenversorgungsrecht unter Würdigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes neu eingepasst. Im neuen Abschnitt 6 des Entwurfes des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die kinder- und pflegebezogenen Leistungen zusammengefasst.

Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Sachsen gerade in künftigen Zeiten des Fachkräftemangels nur dann qualifizierte Kräfte rekrutieren können wird, wenn es faire Beschäftigungsbedingungen bietet, die Anerkennung von Hochschulzeiten von bis zu drei Jahren erhalten bleiben (§ 12 SächsBeamtVG-E). Dazu gehört u. a. auch, dass Zeiten der Ausbildung, die für eine Einstellung vorausgesetzt/gefordert und in keinem anderen Versorgungssystem berücksichtigt werden, wie bisher versorgungswirksam anerkannt werden.

4. Dereguliertes und transparentes Recht

Ziel ist es auch in der Beamtenversorgung, das Recht sowohl im Interesse der Deregulierung als auch der Anwenderfreundlichkeit möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Dabei werden nicht benötigte und nicht mehr zeitgemäße Regelungen gestrichen. Die aus Gründen des Vertrauensschutzes bestehenden Übergangsregelungen werden vereinfacht und neu strukturiert. Dabei sind künftig im Abschnitt 2 Unterabschnitt 12 des Entwurfes des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes die notwendigen Übergangsregelungen für vorhandene Versorgungsempfänger und vorhandene Beamte (also künftige Versorgungsempfänger) zusammengefasst.

5. Sonstige wesentliche Änderungen

- Gesetzliche Regelung des Versorgungszuschlags bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge (bisher nur in einer VwV enthalten, § 7 SächsBeamtVG-E),
- Vereinfachung der amtsunabhängigen Mindestversorgung durch Einbau des Erhöhungsbetrages (§ 15 SächsBeamtVG-E),

- Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze von bisher 325 € auf 400 € (§§ 16, 59 und 72 SächsBeamtVG-E)
- Vollzug der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Versorgungsrecht entsprechend der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (§ 31 SächsBeamtVG-E),
- Nachvollziehung der Absenkungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 in der Dienstunfallfürsorge bei gleichzeitiger Besserstellung lebensjüngerer Beamter (§ 39 SächsBeamtVG-E),
- Neustrukturierung der Unfallentschädigung (§ 47 SächsBeamtVG-E),
- Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen (ehemals § 48 BeamtVG),
- Einführung einer eigenständigen kenntnisunabhängigen Verjährungsregelung zur Klarstellung und Rechtsvereinfachung unter Beibehaltung der geltenden Fristen von fünf Jahren (§ 67 SächsBeamtVG-E),
- Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Versorgungsauskunft (§ 70 SächsBeamtVG-E),
- Einbezug der Renten der Alterssicherung für Landwirte in die Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 74 SächsBeamtVG-E),
- Versorgungslastenteilung für landesinterne Dienstherrenwechsel wird in Anlehnung an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag geregelt (§ 81 SächsBeamtVG-E),
- Anpassungen aufgrund Veränderungen im Beamten- und Besoldungsrecht.

IV. Folgeänderungen in anderen Gesetzen

Die anvisierten Neuregelungen erzeugen Anpassungsbedarf in weiteren Gesetzen. Aus diesem Grunde werden das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband, das Sächsische Disziplinargesetz, das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, das Sächsische Kreisgebietsneugliederungsgesetz, das Sächsische Personalvertretungsgesetz, das Sächsische Sicherheitswachtgesetz, das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das Kommunalwahlgesetz, die Sächsische Gemeindeordnung, die Sächsische Landkreisordnung, das Sächsische Architektengesetz, das Sächsische Belegungsrechtsgesetz, das Sächsische Reisekostengesetz, das Sächsische Umzugskostengesetz, das Versorgungsrücklagengesetz, das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe, das Abgeordnetengesetz, das Richtergesetz des Freistaates Sachsen, das Sächsische Ministergesetz, das Sächsische Verfassungsgerichtshofsgesetz, das Sächsische Juristenausbildungsgesetz, das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, das Sächsische Schieds- und Gütestellengesetz, das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, das Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer, das Sächsische Frauenförderungsgesetz, das Universitätsklinika-Gesetz und das Sächsische Hochschulgesetz an das neue Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht redaktionell angepasst.

B. Im Einzelnen

<u>Zu Artikel 1 Sächsisches Beamtengesetz</u>

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 1 SächsBG a. F.

Zu § 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 SächsBG a. F.

Bislang enthielten § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsBG a. F. Regelungen zum Dienstvor-

Zu Artikel 3 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1 bis 4

§ 1 bestimmt den sachlichen und persönlichen Geltungsumfang des Gesetzes unter Berücksichtigung der infolge der Föderalismusreform dem Freistaat Sachsen zustehenden Gesetzgebungskompetenz. Besonders erwähnt wird die Regelung der Versorgungslastenteilung zwischen den Dienstherren, da diese Bestimmungen nicht die Versorgungsansprüche der Beamten betreffen. Außerdem wird der bisherige Geltungsbereich um das sogenannte Alters- und Hinterbliebenengeld für ehemalige Beamte und ihre Hinterbliebenen erweitert. Wie im bisherigen BeamtVG ist die entsprechende Geltung für Richter explizit benannt. Dass die Versorgungsregelungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter grundsätzlich nicht gelten, wird bereits im Geltungsbereich deutlich gemacht. Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind auch die Weltanschauungsgemeinschaften vom Geltungsbereich auszunehmen, da auch diese die Persönlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangen können, sie sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV.

Zu § 2 Regelung durch Gesetz

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert umfassenden Gesetzesvorbehalt für das Versorgungsrecht.

Zu Absatz 2 und 3

Abs. 2 und 3 dienen dem Ziel, Begünstigungen bzw. Benachteiligungen auszuschließen, wobei in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Vereinbarungen und Vergleiche von der Unwirksamkeit erfasst sind. Nur so ist eine Umgehung des Begünstigungsverbotes gewährleistet.

Zu § 3 Arten der Versorgung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 BeamtVG.
Sie konkretisiert den sachlichen Geltungsbereich hinsichtlich der Versorgung des § 1 Abs. 1 Satz 1.
Mit Blick auf die Anhebung der besonderen Altersgrenzen für die Mehrzahl der betroffenen Personengruppen und angesichts der Abschlagsregelungen sowie des Verzichts auf Versorgungsabschläge bei langen Dienstzeiten wird der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nicht weitergeführt, da hierfür keine sachliche Rechtfertigung mehr besteht. Für versorgungsnahe Jahrgänge ist eine Übergangsregelung in § 91 vorgesehen. Die familien- und pflegebezogenen Leistungen werden zusammengefasst. Neu aufgenommen sind die Ein-

malzahlungen, da diese ebenfalls zu den Versorgungsbezügen gehören. Der Anpassungszuschlag kommt seit Juli 1997 nicht mehr in Betracht und braucht nicht benannt zu werden; die Übergangsregelungen enthalten Vorschriften zum Bestandsschutz für Versorgungsempfänger, die am 30.06.1997 den Anpassungszuschlag bezogen haben (vgl. auch Nr. 8). Mit Wegfall der Sonderzahlung im Freistaat Sachsen ist diese Leistung ebenfalls nicht mehr zu benennen. Nr. 8 regelt, dass auch weiterhin die Leistungen, die nach Übergangsrecht gezahlt werden und nach dem alten Recht zu den Versorgungsbezügen gehörten, weiterhin Versorgungsbezüge sind; umgangen wird damit allerdings, dass alle Versorgungsbezüge, die es nur noch aufgrund von Übergangsrecht gibt, in § 3 aufgezählt werden müssen (Anpassungszuschlag, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen).

Zu § 4 Teilzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt allgemein die Behandlung von Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit bei Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 übernimmt die Vorschrift die bisherigen Regelungen zur Hauptberuflichkeit des § 17a SächsBesG.

Zu § 5 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 4 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, die für die Gewährung von Ruhegehalt erfüllt sein müssen. Grundsätzlich ist eine fünfjährige Wartezeit zu erfüllen, ein Ruhegehalt wird ohne Erfüllung der Wartezeit nur bei Dienstunfähigkeit infolge von Dienstbeschädigung gezahlt.

Zu Absatz 2

Nach Abs. 2 entsteht der Ruhegehaltsanspruch grundsätzlich mit Beginn des Ruhestands; wann der Ruhestand beginnt, ist den statusrechtlichen Regelungen, insbesondere im Sächsischen Beamtengesetz, für Richter dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen zu entnehmen. Ausnahmsweise entsteht der Ruhegehaltsanspruch erst nach Ablauf der Zeit, für die über den Ruhestandseintritt hinaus Dienstbezüge nach § 9 SächsBesG zustehen.

Zu § 6 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 17b SächsBesG mit redaktionellen Folgeänderungen. Die bisherige Regelung des § 17b Abs. 2 SächsBesG wird in § 39 Abs. 2 integriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Regelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Die Reihenfolge der Aufzählung in den Nummern 3 und 4 wurde aus systematischen Gründen getauscht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Wartefrist für Beförderungsämter und laufbahnfreie Ämter. Die notwendi-

gen Anpassungen an die laufbahnrechtlichen Veränderungen im SächsBG wurden vorgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahme zur Wartefrist des Absatzes 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Versorgung aus einem früheren höheren Amt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung zu den der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W.

Zu § 7 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zu Absatz 1 bis 5

§ 7 enthält Regelungen dazu, welche Dienstzeiten regelmäßig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 6 BeamtVG) ergeben sich vor allem die folgenden Anpassungen:

- Dienstzeiten werden generell nicht mehr nur ab Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt.
- Beamtenverhältnisse auf Widerruf in Ämtern, die die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beanspruchen, sind nicht mehr vorgesehen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Beamte früher einmal ein solches Amt innegehabt haben, bleibt der Ausschlusstatbestand in Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 erhalten.
- Die in den bisherigen §§ 6 Abs. 1 Satz 4, 12 Abs. 5, 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG enthaltenen Quotelungsregelungen dürfen entsprechend Urteil des BVerwG vom 25. März 2010 (Az.: 2 C 72.08) nicht weiter angewendet werden. Dementsprechend werden bereits jetzt bei der Neufestsetzung von Versorgungsbezügen die Quotelungsregelungen unberücksichtigt gelassen. Die entsprechenden Vorschriften des BeamtVG werden nicht in das SächsBeamtVG übernommen.
- Die bisher in § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene versorgungsrechtliche Begünstigung von Altersteilzeit (Teilzeit für lebensältere Beamte nach § 97 Abs. 2 SächsBG) ist zukünftig nicht mehr vorgesehen. Für eine bereits genehmigte Alterteilzeit nach § 143a SächsBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) sowie nach § 8c SächsRiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 wird in § 89 Abs. 1 eine Übergangsregelung geschaffen.
- In Absatz 4 wird die bisher nur in Verwaltungsvorschriften verankerte Verpflichtung zur Zahlung eines Versorgungszuschlags als Voraussetzung für die Anerkennung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig gesetzlich fixiert. Hochschulleistungsbezüge sind bei der Bemessung des Versorgungszuschlags von Anfang an in vollem Umfang anzusetzen. Zwar tritt bei diesen nach § 37 SächsBesG die Wirkung der Ruhegehaltfähigkeit und damit eine Berücksichtigung bei der Berechnung des Ruhegehalts erst ein, soweit die Leistungsbezüge jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Hierauf kommt es jedoch bei der Erhebung des Versorgungszuschlags ausdrücklich nicht an. Ausnahmen von der Erhebung des Versorgungszuschlags – z. B. auch Fortführung der bisherigen Regelungen im Rahmen von gemeinsamen Berufungen – sollen wie bisher durch das SMF im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu § 8 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 7 BeamtVG mit redaktionellen Folgeänderungen. Sie regelt die Ruhegehaltfähigkeit der sog. Nachdienstzeiten.

Zu § 9 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Zu Absatz 1 bis 4

§ 9 fasst die bisherigen §§ 8 und 9 BeamtVG zusammen. Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich in folgenden Punkten:
- In Absatz 2 wird klargestellt, dass Wehrersatzdienst dem Wehrdienst auch versorgungsrechtlich gleichgestellt ist (siehe auch § 78 Zivildienstgesetz). Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.
- Die bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG geregelte Anerkennung von in einem Gewahrsam verbrachten Zeiten kann wegen Zeitablaufs künftig entfallen.

Zu § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 10 BeamtVG mit redaktionellen Folgeänderungen. Dabei wurde auch für die Zeiten einer privatrechtlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

Zu § 11 Sonstige Zeiten

Zu Absatz 1

Geregelt wird die Ruhegehaltfähigkeit weiterer Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses. Gegenüber dem bisherigen § 11 BeamtVG wurden einige Anerkennungstatbestände ohne Bezug zum Beamtenverhältnis sowie solche ohne praktische Bedeutung gestrichen. Zeiten im öffentlichen Schuldienst (§ 11 Nr. 1 Buchst. b BeamtVG) werden auch in Zukunft über § 10 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SächsBeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt. Eine Übergangsregelung für beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamte findet sich in § 89 Abs. 8. Zusätzlich wurde auch hier die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 wird eine Überversorgung verhindert. Durch die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Rahmen von Kann-Bestimmungen kann ein Beamter keine höhere Gesamtversorgung (Beamtenversorgung und Altersversorgung aus den anerkannten Zeiten) erhalten, als wenn er den Gesamtzeitraum im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätte. Dies entspricht der bisherigen Regelung der Tz. 11.0.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG.

Zu § 12 Ausbildungszeiten

Zu Absatz 1 bis 3

§ 12 regelt, ob und in welchem Umfang Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung oder hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Er entspricht § 12 BeamtVG mit den folgenden Änderungen.
- Auch in § 12 wurde die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.

- Auf die bisher in § 12 Abs. 3 BeamtVG enthaltene Regelung zur Mindeststudienzeit wurde verzichtet; die Regelstudienzeit beträgt für alle Studiengänge mindestens drei Jahre.
- Die bisher in § 12 Abs. 5 BeamtVG vorgesehene Quotelungsregelung entfällt. Siehe hierzu die Begründung zu § 7.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurde eine § 11 Abs. 2 entsprechende Regelung zur Verhinderung einer Überversorgung aufgenommen – siehe die dortige Begründung.

Zu § 13 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 13 fasst die bisherigen Regelungen aus §§ 12a und 12b BeamtVG sowie aus § 2 Nr. 3 bis 7 BeamtVÜV zusammen.

Zu Absatz 1

Wie bisher können entsprechend Absatz 1, der dem bisherigen § 12b Abs. 1 BeamtVG entspricht, in der DDR zurückgelegte Zeiten nicht als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12b Abs. 2 BeamtVG und ermöglicht abweichend von Absatz 1 die Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der DDR bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 12a BeamtVG. Systemnahe Zeiten nach § 32 SächsBesG (bisher § 30 BBesG) werden von der Anerkennung auch zukünftig ausgeschlossen.

Zu § 14 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

Zu Absatz 1 bis 3

§ 14 trifft Regelungen zur Berücksichtigung von Zeiten zwischen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit) sowie Zeiten der Verwendung bei gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen. Er entspricht § 13 BeamtVG mit den folgenden Änderungen:

- Auch hier wurde die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres aufgegeben.
- Die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene Quotelungsregelung für die Zurechnungszeiten entfällt. Siehe hierzu die Begründung zu § 7.

Zu § 15 Höhe des Ruhegehalts

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Regelungen zur Berechnung des Ruhegehalts. Sie entsprechen den Regelungen in § 17c Abs. 1 SächsBG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 sind entsprechend in § 17c Abs. 2 SächsBG in der am Tag vor Inkrafttreten die-

ses Gesetzes geltenden Fassung Regelungen zum sog. Versorgungsabschlag enthalten. Dabei wurde in Satz 1 Nr. 2 klarstellend aufgenommen, dass der Versorgungsabschlag bis zum Beginn des Ruhestands berechnet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Mindestversorgung. Die sog. amtsbezogene Mindestversorgung beträgt wie bisher 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Satz 1). Die Regelungen zur sog. amtsunabhängigen Mindestversorgung sind angepasst worden. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird integriert. Deshalb beträgt die Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten 66,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen.
Die Regelungen zur Kürzung der Mindestversorgung aufgrund langer Freistellungsphase werden in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten aufgrund von Freistellungen nicht übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht den Regelungen in § 17c Abs. 4 SächsBG in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit redaktionellen Anpassungen. Bei Bezug einer amtsunabhängigen Mindestversorgung nach Absatz 3 wird die Höchstkürzungsgrenze auf den Betrag von 65 Prozent aus A 4 festgelegt, um sicherzustellen, dass der Erhöhungsbetrag – wie bisher – bei der Berechnung außer Betracht bleibt. Der Ansatz des vollen Betrags der amtsunabhängigen Mindestversorgung würde in Einzelfällen zu einer Verringerung der Versorgungsbezüge führen. Deshalb ist auch bei Witwen dieser Betrag mit 0,6 zu multiplizieren.

Zu Absatz 5 und 6

Absatz 5 entspricht den bisherigen Regelungen zur Berechung des Ruhegehalts für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten.

Absatz 6 entspricht den bisherigen Regelungen des § 85a BeamtVG und enthält eine Besitzstandsregelung für reaktivierte Beamte.

Zu § 16 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in § 17d SächsBG bzw. § 14a BeamtVG.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung geregelt. In Nummer 1 wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen, der Verweis auf die allgemeine Wartefrist für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist ausreichend, die genaue Monatsangabe hingegen entbehrlich. In Nummer 2 wird ein neuer Buchstabe d eingefügt. Danach soll eine vorübergehende Erhöhung auch in den Fällen gezahlt werden, in denen Beamte, für die eine besondere Altersgrenze gilt, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, z. B. Polizeivollzugsbeamte nach § 139 Abs. 6 SächsBG. Es sollen aber nur die Lücken geschlossen werden, die ohnehin aufgrund Erreichens einer besonderen Altersgrenze ausgeglichen worden wären. Deshalb wird in Nachzeichnung der bisherigen Systematik die vorübergehende Erhöhung erst ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem die betroffenen Beamten wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären. Die Hinzuverdienstgrenze in Nummer 4 wird in Nachvollzug der Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von 325 € auf 400 € (§ 34 SGB VI) angehoben. Ein mehrmaliges Überschreiten dieser Höchstgrenze – wie im Rentenrecht – wird aus

Gründen der Systeminkompatibilität und des Vollzugs nicht übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Regelungen zur Berechnung der vorübergehenden Erhöhung enthalten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde ergänzt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur bei Bezug einer inländischen Rentenleistung entfällt, sondern auch bei einer ausländischen Rentenleistung, da eine vorübergehende Erhöhung auch dann in Betracht kommt, wenn ein Beamter als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in seinem Heimatland nach dortigem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und Pflichtbeiträge geleistet hat (vgl. OVG vom 9. Dezember 2008, Az.: 5 LC 204/07).
In Satz 2 Nr. 3 wird klarstellend entsprechend der Voraussetzungen in Absatz 1 Nr. 4 aufgenommen, dass die Erhöhung erst entfällt, wenn das Erwerbseinkommen durchschnittlich im Monat 400 € übersteigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen zur Antragstellung.

Zu § 17 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Die Vorschrift entspricht § 15 BeamtVG, wobei eine Zusammenfassung der Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 sowie Anpassung der Verweisungen auf das Beamtenstatusgesetz erfolgt.

Wie bisher können Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze wegen der Nichterfüllung der Dienstzeit von fünf Jahren entlassen werden, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts erhalten.

Zu § 18 Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

§ 18 entspricht im Wesentlichen § 15a Abs. 1, 2 und 5 BeamtVG.

Die bisherigen § 15a Abs. 3 und 4 BeamtVG sind nicht mehr erforderlich, da nach der statusrechtlichen Regelung des § 9 SächsBG die Übertragung des Amtes für eine zweite Amtszeit nicht mehr möglich ist und fünf Jahre vor der Altersgrenze das Amt sofort auf Lebenszeit zu übertragen ist.

Ein Unterschiedsbetrag ist nicht mehr vorzusehen, da eine Nichtübertragung der leitenden Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur dann in Frage kommt, wenn Leistungsmängel vorliegen. Bei Leistungsmängeln würde eine das Ruhegehalt erhöhende Berücksichtigung der Amtszeit nicht im Einklang mit dem Leistungsprinzip, das auch in der Versorgung zu beachten ist, stehen.

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist eine Berechnung des Ruhegehalts auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann möglich, wenn das Zeitamt mindestens zwei Jahre übertragen war (vgl. § 6 Abs. 2), nur eine gewisse nachhaltige Ausübung des Amtes rechtfertigt bei Dienstunfähigkeit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Zeitamts als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Zu § 19 Allgemeines

§ 19 entspricht dem bisherigen § 16 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- Da die Belassung der Bezüge an die Hinterbliebenen von verstorbenen aktiven Beamten für den Sterbemonat zukünftig nicht mehr im Versorgungsrecht, sondern im Besoldungsrecht geregelt wird, entfällt deren Erwähnung an dieser Stelle. Die Belassung der Bezüge von verstorbenen Ruhestandsbeamten ist zukünftig in § 64 Abs. 5 geregelt.
- Die Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnern (siehe § 31 Abs. 2) wird erstmals gesetzlich geregelt. Das BVerwG hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (Az.: 2 C 47.09) entscheiden, dass in Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl EG Nr. L 303/16) für hinterbliebene Lebenspartner Anspruch auf beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung besteht.

Zu § 20 Sterbegeld

Zu Absatz 1 bis 4

§ 20 entspricht dem bisherigen § 18 BeamtVG. Wie bisher erhalten die Hinterbliebenen und die sonstigen in Abs. 2 benannten Personen Sterbegeld. Erfasst sind hiervon auch ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte. Ehrenbeamte sind durch die Regelung in § 1 von der Gewährung von Sterbegeld ausgeschlossen.

Zu § 21 Witwengeld und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 BeamtVG und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Witwengeld. Der Verweis auf die Altersgrenze in § 46 Abs. 1 und 2 SächsBG berücksichtigt die stufenweise Anhebung derselben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 1 BeamtVG und regelt die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an die sog. nachgeheirateten Witwen.

Zu § 22 Höhe des Witwengeldes

Zu Absatz 1 bis 3

§ 22 entspricht dem bisherigen § 20 BeamtVG, wobei die Übergangsregelung aus § 69e Abs. 5 Satz 2 und 3 BeamtVG in Abs. 1 Satz 5 aufgenommen wurde. Bezüglich der Höhe des Witwengeldes ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird integriert. Deshalb beträgt die Mindestversorgung der Witwe 60,77 Prozent des zugrundeliegenden Ruhegehalts. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen.

Zu § 23 Witwenabfindung

Zu Absatz 1 bis 3

§ 23 entspricht dem bisherigen § 21 BeamtVG, wobei zukünftig bei der Ermittlung des Zahlbetrags von dem gekürzten Witwengeld auszugehen ist. Geregelt wird der Anspruch einer Witwe auf eine Witwenabfindung im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Zu § 24 Waisengeld

Zu Absatz 1 und 2

§ 24 entspricht dem bisherigen § 23 BeamtVG und regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Waisengeld. Der Verweis auf die Altersgrenze in § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG berücksichtigt die stufenweise Anhebung derselben.

Zu § 25 Höhe des Waisengeldes

Zu Absatz 1 bis 3

§ 25 entspricht dem bisherigen § 24 BeamtVG. Bezüglich der Höhe des Waisengeldes ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 26 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

Zu Absatz 1 bis 3

§ 26 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 BeamtVG. Geregelt wird das Verhältnis von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen.

Zu § 27 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten

§ 27 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 26 BeamtVG. Geregelt wird die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Hinterbliebenen von entlassenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe.

Zu § 28 Beginn der Zahlungen

§ 28 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 BeamtVG. Eine abweichende Regelung für den Beginn der Zahlung des Unterhaltsbeitrags für frühere Ehefrauen ist als Übergangsregelung vorgesehen.

Zu § 29 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht § 61 BeamtVG. Die Erlöschenstatbestände für das Witwen- und Waisengeld werden abschließend aufgezählt. Die Regelung findet auch auf Witwer und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Anwendung, vgl. Gleichstellungsregelung in § 31.

Zu § 30 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelung entspricht § 64 BeamtVG. Da gegen Hinterbliebene kein Disziplinarverfahren durchgeführt werden kann, sieht die Vorschrift die Feststellung der Tatsachen, die zum Entzug der Hinterbliebenenversorgung führen können, in einem gesonderten Untersuchungsverfahren vor. Dies gilt auch für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 41, die in die Regelung einbezogen werden.

Zu § 31 Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern

Zu Absatz 1 und 2

§ 31 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 BeamtVG. Ergänzend zu der bisherigen Regelung wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich die Vorschriften für Ehepartner auch auf Lebenspartner beziehen (siehe Begründung zu § 16).

Zu § 32 Allgemeines

Zu Absatz 1 bis 3

Der § 32 entspricht dem bisherigen § 30 BeamtVG. Geregelt wird, dass der durch einen Dienstunfall verletzte Beamte einen Anspruch auf die in Abs. 2 genannten Leistungen der Dienstunfallfürsorge hat.

Zu § 33 Dienstunfall

§ 33 regelt die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dienstunfalls.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 1 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- -Durch die Novellierung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) (SächsGVBl. 2008, S. 866) ist die Unterscheidung zwischen Dienstreise und Dienstgang weggefallen. Danach stellt jede Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (auch am Dienst- oder Wohnort) eine Dienstreise dar.
- Die Wahrnehmung der Tätigkeit nach Satz 2 Nr. 3 setzt tatbestandlich voraus, dass ein Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit des Beamten zu bejahen ist und sie auch im Interesse des Dienstherrn liegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, handelt der Beamte aus Veranlassung des Dienstes, so dass nach der Systematik der Dienstunfallfürsorge als einem eigenständigen und abschließend geregelten Versorgungssystem bei einem Unfall ein vorbehaltloser Leistungsanspruch besteht. Der bisherige Rückverweis auf das SGB VII in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG kann daher entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 2 BeamtVG mit folgenden Änderungen:
- Unfälle auf dem Weg zu einem „dritten Ort“ werden ausdrücklich ausgeschlossen – siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 27.05.2004 (Az.: 2 C 29/03, Leitsatz: „Die Dienstunfallfürsorge schützt den Beamten ausschließlich auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Dienststelle, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich auch andere Wege einbezogen sind.“)
- Daneben wird klargestellt, dass ein Unfall, den der Verletzte der während einer zur Aufklärung des Dienstunfalls angeordneten Untersuchung oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, als Folge des Dienstunfalls gilt. Der Rechtsgedanke des § 11 Abs.1 Nr. 3 SGB VII wird insofern auf die Dienstunfallfürsorge übertragen.
- Die bisher in § 31 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Bestimmung, dass ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, als Folge eines Dienstunfalls gilt, findet sich nunmehr in § 36 Abs. 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 3 BeamtVG. Die Bestimmung der

möglichen Berufskrankheiten erfolgt durch einen dynamischen Verweis auf die Berufskrankheiten-Verordnung des Bundes, die auch bisher nach § 31 Abs. 3 BeamtVG anzuwenden war.

Zu Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen unverändert § 31 Abs. 4 und 5 BeamtVG. Geregelt werden die Gleichstellung des sog. Vergeltungsunfalls und eines Körperschadens im Ausland mit einem Dienstunfall sowie die Gewährung von Dienstunfallfürsorge für einen während einer Beurlaubung erlittenen Dienstunfall.

Zu § 34 Einsatzversorgung

Zu Absatz 1 bis 4

§ 34 entspricht unverändert dem bisherigen § 31a BeamtVG und ist die grundlegende Anspruchsnorm der Einsatzversorgung, die ein Beamter erhält, wenn er bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet.

Zu § 35 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 35 regelt die Voraussetzungen für den Sachschadenersatz innerhalb der Dienstunfallfürsorge und entspricht dem bisherigen § 32 BeamtVG mit der Änderung, dass die bislang vorgesehene Ausschlussfrist zur Beantragung des Sachschadens von drei Monaten nicht mehr vorgesehen ist. Die einheitliche Meldefrist zur Anerkennung von Dienstunfällen (zwölf Monate) in § 50 Abs. 1 findet zukünftig auch für die Beantragung von Sachschäden Anwendung. Die bisherige verkürzte Ausschlussfrist ist wegen der Verkürzung der Frist nach § 50 Abs. 1 von bisher zwei Jahren (nach § 45 BeamtVG) auf zwölf Monate nicht mehr erforderlich.

Zu § 36 Heilverfahren

§ 36 entspricht dem bisherigen § 33 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen und den im Folgenden genannten Änderungen.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Versagung der Dienstunfallfürsorge als Konsequenz der Nichtbefolgung von Anweisungen betreffend die Heilbehandlung war bisher in § 44 Abs. 2 BeamtVG geregelt.

Zu Absatz 5

Die bisher in § 31 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Bestimmung, dass ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, als Folge eines Dienstunfalls gilt, findet sich nunmehr in dieser Vorschrift.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 erhält das SMF die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur näheren Ausgestaltung des Heilverfahrens. Diese ersetzt die bisher geltende Heilverfahrensverordnung, die bis zum Erlass einer entsprechenden sächsischen Regelung weiter anzuwenden ist.

Zu § 37 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

Zu Absatz 1 und 2

§ 37 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 34 BeamtVG. Der Beamte hat nach dieser Vorschrift Anspruch auf die Erstattung von notwendigen Pflegeleistungen, die durch einen Dienstunfall notwendig werden. Auf die bisher geregelte Möglichkeit für die Dienstbehörde, selbst für die Pflege Sorge zu tragen, wurde wegen fehlender praktischer Relevanz verzichtet.

Zu § 38 Unfallausgleich

§ 38 regelt de Gewährung einer zusätzlichen finanziellen Leistung bei länger währender Minderung der Erwerbsfähigkeit in Folge eines Dienstunfalls. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 35 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen und den folgenden Änderungen:

Zu Absatz 1

Ein wesentlicher Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Tz. 35.1.3 Satz 1 BeamtVGVwV) vor, wenn er wenigstens 25 beträgt. Dies wird zur Klarstellung in den Text des Absatzes 1 übernommen.

Zu Absatz 3

Neu aufgenommen wurde in Absatz 3 die Möglichkeit der Versagung des Unfallausgleichs in den Fällen, in denen der Beamte seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diese Regelung ähnelt § 36 Abs. 3 und § 41 Abs. 6 und soll der Pensionsbehörde die Möglichkeit eröffnen, den Beamten so zu stellen, als wären die Gründe für die Feststellung des Unfallausgleichs entfallen. Sofern der Beamte seinen Verpflichtungen hiernach wieder nachkommt, kann der Unfallausgleich erneut gewährt werden.

Zu § 39 Unfallruhegehalt

In § 39 wird die Höhe des Unfallruhegehalts geregelt. Die Vorschrift entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 36 BeamtVG, wobei § 17b Abs. 2 SächsBesG in den neuen § 39 als Absatz 2 integriert wurde.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Unfallruhegehalts beträgt zukünftig in allen Fällen einheitlich 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die bisher in § 36 Abs. 3 BeamtVG vorgesehene Berechnung entfällt damit. Mit der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % wird die allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auch auf den Bereich der Dienstunfallfürsorge übertragen. Eine über den allgemein geltenden Höchstruhegehaltssatz hinausgehende Versorgung im Bereich der Dienstunfallfürsorge erscheint nicht gerechtfertigt, zumal den durch Dienstunfall geschädigten Beamten noch weitere Leistungen (siehe Unfallausgleich - § 38) zustehen. Der bisherige Erhöhungsbetrag von 30,68 € wird in die Mindestunfallversorgung (Abs. 3 Satz 2) integriert. Sie beträgt deshalb 76,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Da eine betragsmäßige Umstellung erfolgt, führt dies zu keinen Verschlechterungen. Der Besitzstand der vorhandenen Empfänger bleibt gewahrt.

Zu § 40 Erhöhtes Unfallruhegehalt

§ 40 regelt die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts bei sogenannten „qualifizierten Dienstunfällen“. Dieses liegt betragsmäßig deutlich über dem normalen Unfallruhegehalt

nach § 39. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 37 BeamtVG unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Laufbahngruppen im Freistaat Sachsen. In Anbetracht der besonders hohen Gefährdung der von dieser Regelung profitierenden Beamten erscheint die Beibehaltung des Ruhegehaltssatzes von 80 Prozent angemessen.

Zu § 41 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

§ 41 entspricht dem bisherigen § 38 BeamtVG. Entfallen ist der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte. Diese Form des Beamtenverhältnisses ist nach der Ablösung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Beamtenstatusgesetz nicht mehr zulässig.

Zu Absatz 2

Der Mindestsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der den Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags eröffnet, wird im Gleichklang mit den Regelungen in § 38 ausgestaltet. Gleichzeitig findet eine Anpassung der Höhe des Unterhaltsbeitrags an die allgemein abgesenkten Unfallruhegehaltssätze statt (siehe hierzu auch § 39).

Zu Absatz 6

Neu aufgenommen wurde in Absatz 6 die Möglichkeit der Versagung des Unterhaltsbeitrags in den Fällen, in denen der Beamte seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diese Regelung ähnelt § 36 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 und soll der Pensionsbehörde die Möglichkeit eröffnen, den Beamten so zu stellen, als wären die Gründe für die Feststellung des Unterhaltsbeitrags entfallen. Sofern der Beamte seinen Verpflichtungen hiernach wieder nachkommt, kann der Unterhaltsbeitrag erneut gewährt werden.

Zu § 42 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Zu Absatz 1 bis 5

§ 42 entspricht dem bisherigen § 38a BeamtVG. Ebenso wie in § 41 findet eine Anpassung der Höhe des Unterhaltsbeitrags an die allgemein abgesenkten Unfallruhegehaltssätze statt (siehe § 39). Ebenso wird auch hier der Mindestsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der den Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags eröffnet, auf 25 Prozent festgelegt.

Zu § 43 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

§ 43 entspricht im Regelungsgehalt dem bisherigen § 39 BeamtVG. Zukünftig beträgt das Unfallwitwengeld jedoch 55 Prozent (statt bisher 60 Prozent) des Unfallruhegehalts nach §§ 36, 37. Damit wird die bereits erfolgte Absenkung des allgemeinen Witwengeldes auf 55 Prozent des Ruhegehalts auch für den Bereich der Dienstunfallfürsorge nachvollzogen.

Zu § 44 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

§ 44 bezieht die Verwandten der aufsteigenden Linie, die von dem durch einen Dienstunfall verstorbenen Beamten Unterhalt erhalten haben, in die Unfall-Hinterbliebenenversorgung ein. Er entspricht inhaltlich unverändert § 40 BeamtVG.

Zu § 45 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Zu Absatz 1 bis 4

§ 45 räumt den Hinterbliebenen eines früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten,

der nach § 38 zu behandeln war, oder eines im aktiven Dienst verstorbenen Beamten, der im Erlebensfall kein Ruhegehalt bekommen hätte, einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag ein. Die Regelungen entsprechen inhaltlich unverändert § 41 BeamtVG.

Zu § 46 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

§ 46 entspricht inhaltlich unverändert § 42 BeamtVG und regelt ähnlich wie § 26, dass die Versorgungsleistungen der Hinterbliebenen nicht höher sein dürfen als der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

Zu § 47 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

Zu Absatz 1 und 2

Die bisher in § 43BeamtVG geregelte Unfallentschädigung wird in ihrer Höhe und ihren Voraussetzungen unverändert in § 47 fortgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung auch für Beamte vor, die in Ausübung einer besonders gefahrgeneigten Tätigkeit einen Dienstunfall erleiden. Die umfassten Personen und die besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten sollen durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt werden. Der bisher nach § 43 BeamtVG geltende Katalog der gefahrgeneigten Tätigkeiten soll dabei unter Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse überprüft werden. So ist u. a. vorgesehen, hier Beamte des Polizeivollzugsdienstes beim Einsatz in den Einsatz- und Aufrufeinheiten, Beamte des Polizeivollzugsdienstes der Autobahnpolizei während des Dienstes auf der Autobahn und Beamte des Justizvollzugsdienstes mit Gefangenenkontakt sowie Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführ- und Sitzungsdienst aufzunehmen.

Zu Absatz 4 bis 6

Hier wird die Regelung des § 43 Abs. 5 bis 7 mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu § 48 Schadensausgleich in besonderen Fällen

§ 48 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 43a BeamtVG. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit des Ausgleichs von Sach- und Vermögensschäden vor, für die bestehende Versicherungen keine Ersatzleistungen gewähren oder für die kein Versicherungsschutz zu erlangen ist (siehe auch BT-Drs. 12/4749, Begründung zu Art. 3 Nr. 5 i. V. m. Art. 4 Nr. 5).

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll einen Ausgleich für sog. Retorsionsmaßnahmen ausländischer Regierungen gegen im Ausland eingesetzte Beamte, d. h. solche Maßnahmen die im Grunde gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren und diese treffen sollten, schaffen. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD), Drs. 18/90.

Zu Absatz 3

Durch die Regelungen in Absatz 3 wird auch den Hinterbliebenen einen Schadenersatzanspruch gewährt. Es soll der Schaden ausgeglichen werden, der entsteht, weil z. B. Lebens- und Unfallversicherungen im Fall von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen Leistungen ausschließen und damit die private Vorsorge im Todesfall gegenüber den im Vertrag genannten begünstigten Personen (vgl. BT-Drs.323/04, Begründung zu Art. 1 Nr. 7 i. V. m. Art. 2 Nr. 9)

ausfällt.

Zu § 49 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 49 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 1 BeamtVG mit einer Klarstellung hinsichtlich des Verschuldens des Beamten. Die bisher in § 44 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Vorschrift wurde in § 36 Abs. 3 integriert.

Zu § 50 Meldung und Untersuchungsverfahren

§ 50 ersetzt den bisherigen § 45 BeamtVG.

Zu Absatz 1 bis 4

Die Ausschlussfrist für die Meldung von Dienstunfällen wurde von zwei Jahren auf zwölf Monate verkürzt. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass zeitnahe Unfallmeldungen die Prüfung der Kausalität zwischen Unfallereignis und Körperschaden erheblich vereinfachen. Außerdem erfolgten die Unfallmeldungen bereits jetzt überwiegend innerhalb dieser Frist.

Eine abweichende Ausschlussfrist für die Meldung von Sachschäden (§ 35) ist wegen der Verkürzung nicht mehr erforderlich. Auch für diese gilt künftig die Zwölfmonatsfrist.

Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, muss die Unfallmeldung künftig schriftlich erfolgen. Dies ist bereits jetzt allgemeine Praxis.

Die bisher in § 45 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene fristwahrende Meldung des Dienstunfalls bei der unteren Verwaltungsbehörde (Gemeinde) war in der Praxis ohne Bedeutung. Sie ist deshalb entfallen, an ihre Stelle tritt die Möglichkeit der Unfallmeldung bei der Pensionsbehörde. Die Meldung des Unfalls beim Dienstvorgesetzten bleibt aber wie bisher der Regelfall.

Für Dienstunfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 50 Abs. 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre (Übergangsvorschrift in § 89 Abs. 7).

Zu § 51 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Zu Absatz 1 bis 3

§ 51 entspricht vom Regelungsinhalt dem bisherigen § 46 BeamtVG. Die Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche entspricht dem abschließenden Charakter der gesetzlichen Regelung. Der Begrenzung steht der Vorteil gegenüber, dass der Beamte einen liquiden Ersatzpflichtigen besitzt, der grundsätzlich unabhängig vom Verschulden und von Amts wegen zur Leistung verpflichtet ist.

Zu § 52 Übergangsgeld

Die Vorschrift entspricht § 47 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Das Übergangsgeld dient der Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf nach Entlassung; die berufliche Neuorientierung soll wirtschaftlich abgesichert werden. Es wird als „Überbrückungsgeld“ nur zeitlich begrenzt gewährt.

Zu Absatz 3

In den Fällen des Abs. 3 ist die Gewährung von Übergangsgeld ausgeschlossen.

Für sog. politische Beamte gilt die Spezialregelung des § 53.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist neben den Tatbeständen nach Abs. 3 nach § 61 Abs. 3 auch ausgeschlossen, wenn ein Beamter auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

Zu § 53 Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

Zu Absatz 1 bis 4

Die Regelung entspricht § 47a BeamtVG. Berechnung, Höhe und Bezugsdauer des Übergangsgeldes sind für die sog. politischen Beamten abweichend von § 52 geregelt. Die Privilegierung ergibt sich daraus, dass das Beamtenverhältnis der politischen Beamten jederzeit beendet werden kann.

Zu § 54 Bezüge bei Verschollenheit

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29 BeamtVG und regelt die Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden die Bezüge an Verschollene bis zur Feststellung über ihr wahrscheinliches Ableben weiter gezahlt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Gewährung der Verschollenheitsbezüge an die versorgungsberechtigten Angehörigen des Verschollenen geregelt.

Zu Absatz 3

Bei Rückkehr des Verschollenen leben seine nach Abs. 1 erloschenen Bezüge nach Absatz 3 wieder auf.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die Rückforderung der Verschollenheitsbezüge geregelt, soweit die Voraussetzungen für den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst vorliegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Verwaltungsvereinfachung, da eine aufwendige Aufrechnung der Bezüge für die Vergangenheit entfällt.

Zu Unterabschnitt 6 Familien- und pflegebezogenen Leistungen

Es wird ein neuer Unterabschnitt mit den familien- und pflegebezogenen Leistungen geschaffen. In diesem Unterabschnitt sind Regelungen zum Familienzuschlag (bisher § 50 BeamtVG), zum Ausgleichsbetrag zum Waisengeld (bisher § 50 Abs. 3 BeamtVG), zum Kin-

dererziehungszuschlag (bisher § 50a BeamtVG), zum Pflegezuschlag (bisher § 50d BeamtVG), zur vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen (bisher § 50e BeamtVG) und zum Kinderzuschlag zum Witwengeld (bisher § 50c BeamtVG) enthalten.

Die bisherigen Regelungen zum Kindererziehungsergänzungszuschlag in § 50b BeamtVG und Kinderpflegeergänzungszuschlag in § 50d Abs. 2 BeamtVG werden nicht weitergeführt, In der Vergangenheit kamen beide Zuschläge aufgrund der rentenrechtlichen Berechnungen und Begrenzungen i. d. R. nicht zum Tragen.

Zu § 55 Familienzuschlag

Die Regelung entspricht § 50 Abs. 1 BeamtVG und enthält künftig nur noch Regelungen zum Familienzuschlag. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 3 des § 50 BeamtVG sind als eigener § 56 (Ausgleichbetrag zum Waisengeld) aufgenommen worden. Die im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Maßgaben zur Gewährung einer Sonderzahlung wurden ersatzlos gestrichen. Die Regelungen zur Berücksichtigung einer Sonderzahlung bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften wurden in die Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 73) integriert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind für die Berücksichtigung des Familienzuschlags bei den Versorgungsbezügen die für aktive Beamte geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts maßgebend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 ff. des § 50 BeamtVG. Neben den Versorgungsbezügen wird ein Unterschiedsbetrag für beim Familienzuschlag in Betracht kommende Kinder gezahlt.

Zu § 56 Ausgleichsbetrag zum Waisengeld

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3 BeamtVG. Danach wird an Waisen neben dem Waisengeld unter den benannten Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind gezahlt. Davon betroffen sind vor allem behinderte Waisen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 57 Kindererziehungszuschlag

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Zielrichtung des § 50a BeamtVG. Mit einem Zuschlag zum Ruhegehalt sollen durch Zeiten der Kindererziehung entstandene Lücken in der Altersversorgung ausgeglichen werden.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Voraussetzungen für die Gewährung (Absatz 1), die Bemessung des Zeitraums der Kindererziehung (Absatz 3) und die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil bleiben unverändert. Sie orientieren sich wie bisher an den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 4

Bei der Erstfestsetzung des Ruhegehalts erfolgt wie bisher auch die Berechnung des Kindererziehungszuschlags (Absatz 4). Danach nimmt der individuell berechnete Kindererziehungszuschlag an allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil, da er zu den Versorgungsbezügen nach § 3 gehört.

Zu Absatz 5

Beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten und ruhegehaltfähigen Dienstzeiten tritt an die Stelle der bisherigen rentenrechtlichen Höchstgrenze (§ 50a Abs. 5 BeamtVG) nur noch eine versorgungsrechtliche Höchstgrenze, da die bloße Übernahme einer rentenrechtlichen Regelung systematisch problematisch ist und zu einem hohen Vollzugsaufwand führt. Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem Ruhegehalt das Höchstruhegehalt nicht übersteigen, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe ergibt, die dem Ruhegehalt zugrunde liegt.

Zu Absatz 6

Da der Kindererziehungszuschlag wie bisher zum Ruhegehalt gehört, ergibt sich daraus auch die Einbeziehung in Abschlags-, Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsregelungen (Absatz 6 Satz 1). Bei Errechnung eines Mindestruhegehalts wird klargestellt, dass nur die Differenz, um die das erdiente Ruhegehalt und der Kindererziehungszuschlag das Mindestruhegehalt übersteigen, gewährt wird.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die bisherigen Regelungen des § 50a Abs. 8 BeamtVG und des § 2 Nr. 11 BeamtVÜV zusammengefasst. Danach wird die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder geregelt. Dies gilt nunmehr unabhängig davon, ob das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren wurde (bisher § 50 Abs. 8 BeamtVG) oder nach der Berufung (§ 2 Nr. 11 BeamtVÜV). Ausgeschlossen ist der Kindererziehungszuschlag nach Absatz 7 für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte, für die Übergangsrecht gilt. In diesen Fällen wird die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Zu § 58 Pflegezuschlag

§ 58 entspricht den Regelungen zum Pflegezuschlag in § 50 d Abs. 1 und 3 Satz 1 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erhalten Beamte, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt, wenn sie die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt haben. Lediglich die Formulierung wurde mit Blick auf § 57 vereinheitlicht.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Höhe des Pflegezuschlags entsprechen den bisherigen Regelungen des § 50d Abs. 2 Satz 1 BeamtVG. Wie bisher ist die Höhe des Pflegezuschlags vom Grad der Pflegebedürftigkeit und dem notwendigen Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit abhängig. Bei der Festsetzung richtet sich die Höhe nach den auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährten Beträgen. Danach nimmt der individuell berechnete Pflegezuschlag an allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 gelten auch für den Pflegezuschlag die Einschränkungen und Begrenzun-

gen wie sie für den Kindererziehungszuschlag gelten. Dabei ist die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags entsprechend zu beachten.

Zu § 59 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Die Regelung entspricht den Regelungen in § 17i SächsBesG (ehemals § 50e BeamtVG).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen benannt, unter denen Ruhestandsbeamte vorübergehend Leistungen entsprechend dem Kindererziehungszuschlag und dem Pflegezuschlag erhalten können. Dem Sinn und Zweck der Regelung folgend wurde der Begriff Versorgungsempfänger durch den Begriff Ruhestandsbeamte konkretisiert, da nur diese die vorübergehenden Zuschläge erhalten können. In Nummer 2 wird entsprechend § 16 Abs. 2 ein neuer Buchstabe d eingefügt. Die Hinzuverdienstgrenze in Nr. 5 wird in Nachvollzug der Regelungen zum Hinzuverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung von 325 € auf 400 € (§ 34 SGB VI) wie in § 16 angehoben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind wie bisher in § 17i Abs. 2 SächsBesG die Fälle benannt, in denen eine vorübergehende Leistung entfällt. Auch hier wird die Hinzuverdienstgrenze entsprechend Absatz 1 angepasst.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind wie bisher in § 17i Abs. 3 SächsBesG Regelungen zur Antragstellung enthalten.

Zu § 60 Kinderzuschlag zum Witwengeld

§ 60 entspricht den Regelungen in § 50c BeamtVG.

Zu Absatz 1

Mit dem Kinderzuschlag zum Witwengeld soll Witwen, die Kinder erzogen haben, ein Ausgleich für die Absenkung des Bemessungssatzes des Witwengeldes von 60 auf 55 % des Ruhegehalts des Versorgungsurhebers gewährt werden. Der Kinderzuschlag steht nicht nur Witwen zu, sondern nach § 31 auch Witwern und Hinterbliebenen von eingetragenen Lebenspartnern.

Das Witwengeld erhöht sich nach Absatz 1 Satz 1 wie bisher um den Kinderzuschlag für die Kindererziehungszeit von bis zu 36 Kalendermonaten je Kind. Die bisherige Regelung in § 50c Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, dass der Zuschlag Bestandteil der Versorgung sei, wurde nicht übernommen, da sich dies bereits aus § 3 Satz 1 Nr. 6 ergibt. Ferner ist der Kinderzuschlag nicht wie bisher in § 50c Abs. 1 Satz 3 BeamtVG generell bei Bezug von Mindestversorgung ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn die von der Niveauabsenkung nicht betroffene amtsunabhängige Mindestversorgung bezogen wird.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Zuordnung der Kinderziehungszeit in Sonderfällen entsprechen den Regelungen in § 50c Abs. 2 BeamtVG.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht der bisherigen Regelung in § 50c Abs. 3 BeamtVG. Wie bei dem Kindererziehungszuschlag nach § 57 erfolgt die Berechnung einmalig mit der Festsetzung der Versorgung; danach wird der Kinderzuschlag entsprechend der Versorgung fortgeschrieben.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 4 gilt der Kinderzuschlag bei Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften als Teil des Ruhegehalts. Die Verweisung im bisherigen § 50c Abs. 4 BeamtVG auf § 50a Abs. 7 BeamtVG wurde bezüglich des Versorgungsabschlags nicht übernommen, da der Versorgungsabschlag, der das Ruhegehalt des Versorgungsurhebers mindert, nicht auf den Kinderzuschlag, der die Kindererziehungsleistung der Witwe honoriert, angewendet werden soll. Ferner sollte mit dem Verweis auf § 69e Abs. 5 Satz 2 BeamtVG im bisherigen § 50c Abs. 4 BeamtVG sichergestellt werden, dass den Kindererziehungszuschlag nur diejenigen Witwen erhalten, die von der Niveauabsenkung des Witwengeldes (60 % auf 55 %) betroffen sind. Dieser Ausschluss ist bereits durch die Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 5 sichergestellt und insoweit hier entbehrlich.

Zu § 61 Beamte auf Zeit

Zu Absatz 1 bis 9

§ 61 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 66 BeamtVG mit den folgenden Änderungen:
- Der bisherige Ausschluss von Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist auch hier entfallen.
- Der Eingangsruhegehaltssatz in Absatz 2 wurde angepasst. Damit wird die Ansenkung des Ruhegehaltsatzes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirkungsgleich auf Beamte auf Zeit übertragen.
- Die Sonderregelung des § 2 Nr. 10 BeamtVÜV für noch vorhandene Bürgermeister der „ersten Stunde“ wird in Absatz 9 fortgeführt.

Zu § 62 Personal an Hochschulen

§ 62 trifft Sonderregelungen für die Versorgung des wissenschaftlichen und des Führungspersonals an Hochschulen. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 67 BeamtVG.

Zu Absatz 1 und 2

Die bisherige Unterscheidung in § 67 Abs. 1 BeamtVG zwischen Hochschullehrern, die der Besoldungsordnung C angehören und solchen der Besoldungsordnung W ist nicht mehr erforderlich. Dafür wurden jedoch Juniorprofessoren und Akademische Assistenten in den Geltungsbereich der Vorschrift aufgenommen. Eine Juniorprofessur ist nach § 58 Abs. 2 SächsHSG eine einer Habilitation gleichwertige Berufungsvoraussetzung für die Berufung zum Professor.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung des § 11 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Bisher war bereits in Tz. 67.3.1 der VwV zu § 67 BeamtVG eine Verweisung auf die Tz. 11.05 der VwV zu § 11 BeamtVG enthalten. Es wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

Zu Absatz 4

Juniorprofessoren und Akademische Assistenten können für die Dauer von bis zu vier Jahren zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe ernannt werden; das Dienstverhältnis kann auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden (§§ 70 und 73 SächsHSG). Damit ist bereits bei der Einstellung abzusehen, dass sie in aller Regel nicht im öffentlichen Dienst verblieben. Insofern erscheint es angebracht, für diesen Personenkreis in Absatz 4 weiterhin eine gegenüber den allgemeinen Regelungen verbesserte Sicherung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu gewährleisten. Bisher waren in § 67 Abs. 4 BeamtVG die hochschulrechtlich ausgelaufenen Dienstverhältnisse Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten geregelt. Für noch vorhandene Beamte bleibt entsprechend § 89 Abs. 4 weiterhin die Möglichkeit eines Übergangsgeldes erhalten.

Zu § 63 Ehrenbeamte

§ 63 gewährt Ehrenbeamten, die einen Dienstunfall erleiden, einen Anspruch auf ein Heilverfahren sowie die Möglichkeit der Gewährung von Sachschadenersatz und eines Unterhaltsbeitrags. Er entspricht § 68 BeamtVG ohne inhaltliche Änderungen.

Zu § 64 Zahlung der Versorgungsbezüge

Die Regelung entspricht § 49 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Pensionsbehörde. Zudem enthält er zur Bestimmung der Pensionsbehörde für den staatlichen Bereich eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung. Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass die Befugnisse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsens nach dem SächsGKV unberührt bleiben.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wurden die bisher in § 17 BeamtVG enthaltenen Regelungen aufgenommen.

Zu Absatz 7

Nach Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 trägt der Versorgungsempfänger die Kosten einer Überweisung auf ein außerhalb der EU geführten Kontos. Dem europarechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz wird damit Rechnung getragen.

Zu Absatz 9

Entfallen ist in Absatz 9 Satz 4 der Verweis auf die Rundungsregelungen des § 121 SGB VI, da die kinderbezogenen Zuschläge nicht mehr nach Rentenrecht fortgeschrieben werden.

Zu § 65 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht § 51 BeamtVG. Sie verschafft dem allgemeinen Rechtsgedanken der §§ 400 und 1274 Abs. 2 BGB, dass eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen nur insoweit möglich ist, als sie der Pfändung unterliegen, unmittelbare Geltung für das Beamtenversorgungsrecht.

Zu § 66 Rückforderung von Versorgungsbezügen

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelung entspricht § 52 BeamtVG.

Zu § 67 Verjährung

Zu Absatz 1

Es wird eine neue eigenständige Verjährungsregelung geschaffen. Der Verjährungsbeginn ist anders als im BGB kenntnisunabhängig. Die Verjährungsfrist beträgt künftig fünf (bisher drei) Jahre. Mit der Verlängerung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig nicht mehr auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände abgestellt wird; damit sollen wirtschaftliche Nachteile vermieden werden. Die Verjährungsfrist gilt für Ansprüche der Beamten und Richter sowie für Ansprüche der Dienstherren. Das dient der Rechtsicherheit und der Praktikabilität.

Zu Absatz 2

Aufgrund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach Abs. 1 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) noch nicht begonnen hat. Für diese Fälle wird im Gleichklang zur Neuregelung in Absatz 1 bestimmt, dass die Ansprüche kenntnisunabhängig spätestens am 31. Dezember 2018 verjähren, soweit nicht die Verjährung nach bisherigem Recht aufgrund des Ablaufs der kenntnisunabhängigen Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 BGB oder der kenntnisabhängigen Frist gemäß § 199 Abs. 1 i.V.m. §195 BGB früher eintritt.

Zu § 68 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

Die Regelung entspricht § 59 BeamtVG.

Zu Absatz 1

§ 68 knüpft den Verlust des Versorgungsanspruchs und aller sonstigen Rechte als Ruhestandsbeamter an die Rechtskraft von gegen den Ruhestandsbeamten ergehenden Strafurteilen; die Regelung ergänzt damit § 24 BeamtStG und §§ 61 bis 62 SächsBG für Ruhestandsbeamte.

Zu Absatz 2

Die Anwendung der §§ 38 bis 40 SächsDG ermöglicht künftig die Kürzung der Versorgungsbezüge bereits ab Einleitung eines Verfahrens, dass voraussichtlich zu einer Entscheidung nach Abs. 1 führt.

Zu § 69 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Die Regelung entspricht § 60 BeamtVG. Sie dient der Durchsetzung der dem Beamten obliegenden Verpflichtung zur Wiederverwendung, indem für die Zeit der schuldhaften Nichtbefolgung der Berufung in das Beamtenverhältnis der Verlust der Versorgungsbezüge ausgesprochen wird.

Zu § 70 Versorgungsauskunft

Zu Absatz 1

Versorgungsauskünfte wurden bisher auf der Grundlage der Bekanntmachung des SMF vom 14. Februar 1994 als Serviceleistung des Landesamtes für Steuern und Finanzen (vor dem 1. Januar 2011: Landesamt für Finanzen) erteilt.

Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungsauskunft erfolgt in Anlehnung an das Rentenrecht.

Die Auskunftserteilung erfordert einen schriftlichen Antrag. Sobald die technischen Voraussetzungen dies zulassen, kann er auch elektronisch gestellt werden. Abzustellen ist auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung gegebene Sach- und Rechtslage.

Zu Absatz 2

Abs. 2 soll die Auskunftserteilung konkretisieren. Die Auskunft ergeht schriftlich. Es handelt sich allerdings nicht um einen Verwaltungsakt. Lediglich die Ablehnung der Erteilung einer Versorgungsauskunft stellt demgegenüber einen Verwaltungsakt dar.

Wurde eine Auskunft erteilt, kann von einem berechtigten Interesse an einer erneuten Auskunft bei wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtlage ausgegangen werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Auskunft, soll eine erneute Auskunftserteilung ohne Einschränkung möglich sein.

Zu § 71 Anzeigepflicht

§ 71 entspricht § 62 BeamtVG. Die Regelung dient dem Ziel, den ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes zu sichern, indem sie die Pflichten zur Anzeige der maßgeblichen Tatbestände benennt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 3 wurde die Lebensbescheinigung in die Aufzählung der vorzulegenden Nachweise aufgenommen, um Missbrauchsfällen vorzubeugen und insbesondere entsprechende Zahlungen an Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland abzusichern.

Zu § 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17j SächsBesG nach Anhebung der Altersgrenzen (ehemals § 53 BeamtVG) und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen. Nicht übernommen wird die Regelung in § 17j Abs. 3 SächsBesG (§ 53 Abs. 3 BeamtVG), da es keine Leistungen entsprechend dem früheren Urlaubsgeld mehr gibt. Soweit der Versorgungsberechtigte entsprechende Leistungen aus einer Erwerbstätigkeit erhält, gehören diese zum Erwerbseinkommen, einer gesonderten Regelung bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung des § 17j Abs. 8 SächsBesG (ehemals § 53 Abs. 9 BeamtVG) wird gestrichen, da die in Bezug genommene Fassung bezüglich der Anrechnung von Verwendungseinkommen keine günstigeren Regelungen enthält. Durch die Anwendung der neuen Regelungen können beispielsweise auch Werbungskosten anrechnungsfrei bleiben.

Zu Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 erhalten Versorgungsberechtigte die entsprechendes Einkommen beziehen, ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bestimmten Höchstgrenze.

In Absatz 2 sind die Höchstgrenzen entsprechend der bisherigen Systematik geregelt. In Nummer 3 wird bezüglich der Mindesthöchstgrenze klargestellt, dass dies 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 sind. Außerdem wurde der Betrag von bisher 325 € in Nachvollzug der Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf 400 € angehoben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind dem Versorgungsberechtigten unabhängig von der Höhe seines Einkommens wie bisher mindestens 20 % seiner Versorgungsbezüge zu belassen (sog. Mindestbelassung). Dies gilt wie bisher nicht, wenn der Versorgungsempfänger die dem früheren Amt entsprechenden Bezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst erhält. Durch die Formulierung sollen ev. auftretende Abgrenzungsschwierigkeiten bei Bezug von länderübergreifenden Verwendungseinkommen vermieden werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird wie bisher die Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten, geregelt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind die Begriffe Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen definiert. Es entspricht im Wesentlichen § 17j Abs. 6 SächsBesG (ehemals § 53 Abs. 7 BeamtVG). Folgende Änderungen sind enthalten:

- Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 19. Februar 2004 (Az.: 2 C 20/03) mindern nachweislich anerkannte Werbungskosten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Als Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der in Satz 1 benannten Einkünfte erforderlichen und anerkannten Aufwendungen im steuerrechtlichen Sinne anzusehen. Deshalb sind auch die Betriebsausgaben bei Gewinneinkunftsarten entsprechend nicht zu berücksichtigen. Insoweit ist stets der steuerrechtliche Pauschbetrag in Abzug zu bringen, soweit nicht höhere Ausgaben nachgewiesen werden.
- Es sind nur noch Aufwandsentschädigungen nicht zu berücksichtigen, die steuerfrei sind.
- Pflegegelder, die nach § 3 Nr. 36 Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, werden aus sozialen Gründen nicht als Einkommen berücksichtigt.

Das Einkommen wird monatsbezogen berücksichtigt. Wird das Einkommen nicht in Monatsbeträgen gezahlt, wird bezüglich der Umrechnung klargestellt, dass Einkommen entsprechend der Dauer der Tätigkeit umzurechnen und bei der Ruhensregelung zu berücksichtigen ist. Soweit die Tätigkeit sich über das gesamte Kalenderjahr erstreckt, ist das Einkommen entsprechend durch 12 zu teilen. Die Berücksichtigung und Umrechnung kann sich nur auf Zeiträume nach Bezug des Versorgungsbezugs beziehen. Einkommen, welches davor bezogen wurde, bleibt unberücksichtigt.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Berücksichtigung von Verwendungseinkommen nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze werden unverändert beibehalten. Entsprechend § 1 Abs. 4 werden neben Beschäftigungen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auch Beschäftigungen bei weltanschaulichen Gemeinschaften ausgenommen.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die bisherigen Sonderregelungen für Beamte im einstweiligen Ruhestand (§ 17j Abs. 9 SächsBesG - ehemals § 53 Abs. 10 BeamtVG) und für Wahlbeamte auf Zeit (§ 66 Abs. 7 BeamtVG) zusammengefasst.

Zu § 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 54 BeamtVG.

Zu Absatz 1

Die Regelung im Absatz 1 folgt dem bisherigern Grundsatz, dass der neue Versorgungsbezug stets voll zu zahlen und der frühere Versorgungsbezug geregelt wird. Soweit zu den Versorgungsbezügen eine Sonderzahlung bezogen wird, ist sie entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höchstgrenzen, bis zu der der frühere Versorgungsbezug gezahlt wird; ein Versorgungsabschlag ist dabei zu beachten. Die bisherige Regelung in § 54 Abs. 2 Satz 4 zur Berücksichtigung des sog. Versorgungsabschlags alter Art (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) wurde nicht übernommen, da das Bundesverfassungsgericht im Versorgungsabschlag alter Art einen Verstoß gegen Art. 3 GG gesehen und insoweit die Regelung für nichtig erklärt hat (Beschluss vom 18.06.2008, Az.: 2 BvL 6/07).

Zu Absatz 3 bis 6

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Abs. 3 BeamtVG.

In Absatz 4 erfolgte eine redaktionelle Anpassung der Formulierung an Absatz 1.

Absatz 5 wird entsprechend der bisherigen Regelung in den vollzogenen Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG (Tz.: 53.2.12) eingefügt.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Abs. 5 BeamtVG (Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten).

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 wird ein neben den Versorgungsbezügen bezogenes Altersgeld entsprechend den Regelungen für mehrere Versorgungsbezüge angerechnet. Dabei wird das Altersgeld stets voll ausgezahlt und der Versorgungsbezug entsprechend geregelt. Darüber hinaus sind in den Sätzen 2 bis 4 Sonderregelungen zur Ruhensregelung bei Bezug einer Mindestversorgung enthalten. Nach Satz 5 gelten die Regelungen auch entsprechend bei Bezug von Hinterbliebenengeld.

Zu § 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17k SächsBesG (ehemals § 55 BeamtVG) und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Renten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist u.a. geregelt, welche Renten zu berücksichtigen sind. Dabei wurde der Katalog um Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte erweitert. In Satz 2 Nr. 4 wird klargestellt, dass die Freibetragsregelung nur für Ruhestandsbeamte gilt. Die bisherige Regelung in § 17k Abs. 1 Satz 4 SächsBesG zur anzusetzenden Rente bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags wurden im neuen Absatz 5 zur besseren Lesbarkeit gebündelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Höchstgrenzen wie bisher berechnet werden. Da auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres nunmehr ruhegehaltfähig sein können, werden diese Zeiten bei der Berechnung der Höchstgrenze berücksichtigt. Gestrichen wurde die Einschränkung, dass Zeiten nach § 12a BeamtVG ausgenommen sind, da nur eine Höchstgrenze berechnet wird, bei der das ganze Berufsleben berücksichtigt werden soll, und keine zahlungsbegründende Leistung gewährt wird.

Zu Absatz 3 und 4

Die Regelungen in Absatz 3 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 17k Abs. 3 SächsBesG.

Die Regelungen in Absatz 4 wurden im Vergleich zu den Regelungen in § 17k Abs. 4 SächsBesG gestrafft, am Regelungsinhalt bzw. an der Berechnung des Teils der auf freiwilliger Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruht, ändert dies nichts.

Zu Absatz 5

Im neu geschaffenen Absatz 5 ist die Berechnungsmethode der anzusetzenden Rente im Falle der Zahlung einer Abfindung, Beitragerstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags geregelt. Dabei werden in den Sätzen 3 und 4 Regelungen zur Dynamisierung und Verrentungsmethode getroffen, wie dies das BVerwG im Urteil vom 27. März 2008 (Az.: 2 C 30.06) gefordert hat.

Zu Absatz 6 bis 9

Die Absätze 6 und 7 bestimmen wie bisher § 17k Abs. 5 und 6 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 5 und 6 BeamtVG) die Reihenfolge der Ruhensregelungen.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 17k Abs. 7 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 7 BeamtVG) - Mindestbelassung für Versorgungsberechtigte, die einen Unterhaltsbeitrag wegen eines Dienstunfalls erhalten.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 17k Abs. 8 SächsBesG (ehemals § 55 Abs. 8 BeamtVG) und regelt die Gleichstellung von weiteren Leistungen mit Renten.

Zu § 75 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56 BeamtVG und regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Bezug von Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist das Ruhen des Ruhegehalts nach diesem Gesetz bei Bezug einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (z. B. bei EU, UN…) geregelt. Dabei ruht das Ruhegehalt mindestens um den Betrag, der auf die Verwendung bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beruht. Bei der Berechnung des Mindestruhensbetrags, um den der Unterschiedsbetrag ruht, wurde der Prozentsatz von 2,39167 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben, da dieser von der Niveauabsenkung gemäß § 69e BeamtVG nicht betroffen ist.

In Absatz 2 ist die Berechnung der Höchstgrenze bestimmt, die für das Ruhen des Ruhegehalts ausschlaggebend ist. Einer Regelung zur Berücksichtigung zur Verdopplung im Dezember bedarf es nicht mehr (Wegfall der Sonderzahlung).

Zu Absatz 2 bis 7

Die Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 7 des § 56 BeamtVG. Bezüglich der Dynamisierung und der Methode der Verrentung von Kapitalbeträgen wird auf die Regelung in § 74 Abs. 5 zurückgegriffen,

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird neu aufgenommen zur Klarstellung, dass der Ruhensbetrag nach § 75 von den Versorgungsbezügen nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 72 bis 74 sowie 76 abzuziehen ist (entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis).

Zu § 76 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Zur Vermeidung von Doppelversorgung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz mit Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut wird die Regelung des § 76 neu aufgenommen.

Mit Beginn der 7. Wahlperiode des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2009 trat das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, das mit Beschluss vom 28. September 2005 angenommen wurde (2005/684/EG, Euratum) (Abl. EU Nr. L 262 S. 1) in Kraft. Darin sind u. a. die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche geregelt. Damit wurde für alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die bisher von ihren jeweiligen Mitgliedstaaten entschädigt wurden, ein einheitliches Leistungssystem geschaffen. Regelungen, die ein Ruhen beim Zusammentreffen mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten bestimmen, sind nicht enthalten. Diese sind den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten.

Für den Bundesbereich wurde das Europaabgeordnetengesetz im Rahmen des Zweiundzwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Achtundzwanzigstes Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um entsprechende Ruhensvorschriften ergänzt. Danach gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des Abgeordnetengesetzes (Bund) sinngemäß. Aufgrund der begrenzten Gesetzgebungskompetenz gilt diese Regelung nur für Bezüge, die auf Bundesrecht beruhen. Für auf Landesrecht beruhende Bezüge sind diese Regelungen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Vorschrift. Dabei dienen die Anrechnungsvorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages als Orientierung. Damit wird berücksichtigt, dass Leistungen aus einem Abgeordnetenmandat (Freistaat Sachsen und Europäische

Union) einheitlichen Anrechnungsgrundsätzen unterliegen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent (höchstens um 75 Prozent) beim Zusammentreffen mit einer Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist das Ruhen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Übergangsgeld (Art. 13 Abgeordnetenstatut), Ruhegehalt (Art. 14 und 15 Abgeordnetenstatut) oder Hinterbliebenenbezügen (Art. 17 Abgeordnetenstatut) geregelt. Danach ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz um 50 Prozent des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Höchstgrenze in Höhe der Entschädigung nach Art. 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen.

Zu § 77 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Zu Absatz 1 bis 6

Die Regelung ersetzt § 17l SächsBesG und wurde im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. In diesem Rahmen wurden die Regelungen für Altfälle im Sinne der Anwenderfreundlichkeit in Absatz 6 konzentriert.

In Absatz 1 wird daher § 17l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBesG nicht übernommen, da er nur für Altfälle relevant ist. Er wird als Tatbestand im Übergangsrecht (Absatz 6) weitergeführt.

Das Pensionistenprivileg (§ 17l Abs. 1 Satz 2 SächsBesG) wird nicht mehr übernommen, da es für Neufälle nicht mehr relevant ist. Für Bestandsfälle wird die derzeitige Übergangsregelung von Satz 2 in Absatz 6 überführt.

Im Vergleich zu § 17l SächsBesG wurden in Absatz 1 und 2 die Worte „Anwartschaften“ gestrichen, da diese nach dem Versorgungsausgleichsgesetz bereits Anrechte darstellen. Zudem wurde in Absatz 1 der bisherige Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz präzisiert (§ 16 VersAusglG).

Zu § 78 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelung ersetzt in unveränderter Form § 17m SächsBesG. Somit wird gewährleistet, dass durch die Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 77 vom Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

Zu § 79 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Die Regelung entspricht § 65 BeamtVG. Sie verpflichtet alle Stellen des öffentlichen Dienstes, die Verwendungsbezüge der bei Ihnen beschäftigten Versorgungsempfänger ohne Berücksichtigung derer Versorgungsbezüge festzusetzen.

Zu § 80 Allgemeine Anpassung

Zu Absatz 1 und 2

§ 80 entspricht den Regelungen in § 70 BeamtVG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 81 Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

§ 81 regelt die Geltung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln auch für die sog. landesinternen Dienstherrenwechsel. Er entspricht wörtlich dem bisherigen § 20b SächsBesG. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden des Freistaates) bleibt dem jeweiligen Bundes- bzw. Landesrecht vorbehalten. Durch die Regelung werden die Regelungen des Staatsvertrages für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Unterabschnitt 12

Unterabschnitt 12 enthält Übergangsvorschriften für am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vorhandene Versorgungsempfänger und vorhandene Beamte. Übergangsregelungen sind aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig. Soweit möglich, soll das neue Sächsische Beamtenversorgungsrecht schnellstmöglich zur Anwendung kommen. Deshalb werden ausgehend von den Regelungen in Abschnitt X und XIII des Beamtenversorgungsgesetzes die Übergangsvorschriften zusammengefasst und – soweit möglich – gestrafft.

Zu § 82 Besondere Bestandskraft

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird an den Grundsatz angeknüpft, dass sich die Rechtstellung der vorhandenen Versorgungsempfänger nach dem Recht bemisst, welches zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts des Ruhestandsbeamten galt. Anders als bisher in den § 69 ff. BeamtVG wird dies nicht mehr durch eine gesetzliche Fortschreibung alten Rechts, sondern durch eine verfahrenrechtliche Bestandskraft erreicht. Dabei sind ausgehend von der letzten Festsetzung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes danach vorgenommene Änderungen der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen, um die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Berechnungsgrößen festzuschreiben. Umfasst sind davon auch allgemeine Anpassungen der Versorgungsbezüge und sonstige allgemeine Änderungen, die aus verwaltungsökonomischen Gründen nur im Vollzug ohne Erlass eines Bescheides umgesetzt wurden. Dies betrifft auch die Absenkung des den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Ruhegehaltssatzes mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 BeamtVG, § 69e Abs. 4 BeamtVG. Nicht festgeschrieben werden Änderungen bei der Mindestversorgung und die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1, da hier Veränderungen auftreten können. Auch der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 ist nicht festgeschrieben, da er neben dem Ruhegehalt gezahlt wird. Entsprechend der Übergangsregelungen in § 17o Abs. 6 SächsBesG gelten auch für vorhandene Ruhestandsbeamte bei der Gewährung der vorübergehenden Erhöhung die neuen Altersgrenzen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist für Fälle, in denen nach dem Ruhestandseintritt eine Neufestsetzung erfolgt, eine Fortgeltung des bisherigen Versorgungsrechts geregelt. Vorhandene Ruhestandsbeamte, die auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden, sollen auch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erhalten können, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 16 vorliegen. Deshalb ist § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für vorhandene Versorgungsempfänger eine Besitzstandsregelung für ent-

fallene Zuschläge nach §§ 50b oder 50d Abs. 2 BeamtVG. Diese gelten in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechneten Höhe als festgesetzt und werden danach wie Versorgungsbezüge angepasst. Im Übrigen sind auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern die Berechnungsvereinfachungen, die bei den kinder- und pflegebezogenen Leistungen nach § 57 ff. vorgenommen wurden, anzuwenden.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 2 Nr. 1 BeamtVÜV enthaltene Regelung.

Absatz 5 verweist für entpflichtete Professoren auf die bisherigen Regelungen in § 91 BeamtVG in der am 31 Oktober 2007 geltenden Fassung.

Zu Absatz 6

Vor Inkrafttreten des SächsBeamtVG gewährte Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Dienstunfallfürsorge für frühere Beamte, frühere Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene sollen aus Vertrauensschutzgründen zu den bisherigen Konditionen weitergeführt werden. Dementsprechend gilt entsprechend § 82 Abs. 6 für vorhandene Empfänger, dass die Höhe der Unterhaltsbeiträge gewährleistet bleibt.

Zu § 83 Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die Grundgehaltstabellen des Sächsischen Besoldungsgesetzes

In § 83 ist die Einordnung der vorhandenen Versorgungsempfänger in die neu gestalteten Grundgehaltstabellen geregelt, dies ist aufgrund der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses und der gemeinsamen Strukturprinzipien von Besoldung und Versorgung angezeigt. Dabei werden ausgehend von der nach § 82 festgeschriebenen Besoldungsgruppen die nunmehr geltenden Beträge in den Anlagen zum Sächsischen Besoldungsgesetz benannt.
In Nummer 1 ist die Zuordnung für die Besoldungsordnung A und R geregelt, in Nummer 2 für Besoldungsordnung B und in Nr. 3 für Besoldungsordnung W und Nr. 4 für Besoldungsordnung C.

Zu § 84 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Versorgungsempfänger

§ 84 enthält für vorhandene Versorgungsempfänger insbesondere bei der Anwendung von Ruhensvorschriften Übergangsregelungen in Anlehnung an die noch geltenden Übergangsregelungen des § 69 ff. BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung.

Zu Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 ist bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften der nach § 82 Abs 1 festgeschriebene Betrag der Verminderung des Ruhegehalts heranzuziehen.
Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 sind bei der Berechnung der benannten Höchstgrenzen die besonderen Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet zu beachten. Soweit in vorhandenen Versorgungsfällen bereits am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Ruhensregelung vorgenommen wurde, ist mindestens der bisherige Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze anzuwenden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die Berücksichtigung von Renten bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis beruht, enthalten. Dabei werden die noch im Freistaat Sachsen benötigten Regelungen aus dem 2. Haushaltsstrukturgesetz übernommen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 werden bei vorhandenen Ruhestandsbeamten Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte nicht angerechnet.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 werden für am 1. Januar 2002 vorhandene Ruhestandsbeamte Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht angerechnet. Damit wird die Übergangsregelung in § 69e Abs. 1 BeamtVG fortgeführt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 trifft Sonderregelungen zur Berücksichtigung von Abfindungen, Beitragserstattungen und Kapitalbeträgen bei der Anrechnung von Renten. Diese Sonderregelungen greifen die Besitzstandsregelungen aus Artikel 11 des Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 und § 69e BeamtVG auf.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 ist die Übergangsregelung aus § 69c Abs. 5 BeamtVG übernommen worden.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird die Gewährung eines Differenzbetrags geregelt, soweit sich durch die Anwendung des dieses Gesetzes ein niedrigerer Auszahlbetrag ergibt als vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dies gilt aber nur in vorhandenen Fällen, in denen dies auf die Anwendung der neuen Regelungen zurückzuführen ist, aber nicht bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versorgungsempfängers (z. B. Bezug von Einkommen, etc.).

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung hinsichtlich der Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen für vorhandene Ruhestandsbeamte, die nach § 168a SächsBG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt wurden. Es erfolgt keine Berücksichtigung von Einkommen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreichen. Bei vorhandenen Ruhestandsbeamten sind hinsichtlich der Sonderbestimmungen des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine weiteren Regelungen notwendig. Bezüglich der Ruhegehaltssätze (einschließlich vorübergehender Erhöhung) und der prozentualen Verminderungen des Ruhegehalts gelten die allgemeinen Besitzstandsregelungen des § 82 Abs. 1.

Zu § 85 Versorgung künftiger Hinterbliebener

Nach § 85 bestimmen sich die Rechtsverhältnisse von künftigen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz. Dabei wird das bisher vom Ruhestandsbeamten bezogene Ruhegehalt zu Grunde gelegt.

Zu § 86 Übergangsregelung für frühere Ehegatten und Hinterbliebenenversorgung

Zu Absatz 1

§ 86 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass für noch vorhandenen früheren Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden konnte, diese Bestimmung weiter anzuwenden ist. Die Bestimmung zur Zahlung des Unterhaltsbeitrags entspricht der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 BeamtVG. Satz 3 nimmt die bisherige Regelung des § 17l Abs. 4 SächsBesG auf.

Zu Absatz 2 bis 4

Hier werden die Regelungen aus § 17n SächsBesG übernommen.

Zu § 87 Bestimmungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen in § 3 BeamtVÜV.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Abs. 7 BeamtVG und regelt die Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, wenn während der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis bestand.

Zu § 88 Besondere Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Zu Absatz 1 bis 3

In § 88 werden die Regelungen des § 85 BeamtVG zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet aufgegriffen und vereinfacht. Wie bisher erfolgt die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach einer Günstigerregelung (Absatz 1). Dabei ist anders als in § 85 Abs. 1 bis 4 BeamtVG aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von den Regelungen dieses Gesetzes auszugehen. Um Besserstellungen gegenüber der bisherigen Regelung zu vermeiden, findet § 12 Abs. 2 keine Anwendung. Ebenso wird die Berücksichtigung von Zurechnungszeiten eingeschränkt.
Bei der Günstigerprüfung erfolgt zunächst eine Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach § 15 Abs. 1. Danach wird der Ruhegehaltssatz) für vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach der bis zum 31. Dezember 1991 bestehenden degressiven Ruhegehaltskala (Absatz 2) ermittelt. Dabei werden die Prozentsätze aufgrund der Absenkung des Versorgungsniveaus entsprechend § 85 Abs. 11 BeamtVG angepasst.
Danach wird der Ruhegehaltssatz für nach dem 1. Januar 1992 zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach Absatz 3 erhöht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind entsprechend § 85 Abs. 2 BeamtVG Sonderregelungen für Beamte auf Zeit enthalten.

Zu Absatz 5 bis 7

Soweit der Ruhegehaltssatz nach den Absätzen 1 bis 4 für die Berechnung des Ruhegehalts

maßgebend ist, sind diese Vorschriften auch für die Berechnung der in Absatz 5 benannten Höchstgrenzen zu verwenden.

Absatz 6 nennt weitere Fälle, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

In Absatz 7 ist klarstellend geregelt, dass die besonderen
Bestimmungen zum Ruhegehaltssatz nur für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet gelten und nicht für Beamte, die ab dem 3. Oktober 1991 erstmals im Beitrittsgebiet ernannt worden sind.

Zu § 89 Weitere Übergangsregelungen für am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamte

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung zur Berücksichtigung der Zeit einer Altersteilzeit als ruhegehaltfähig. Diese Regelung war bisher in § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG enthalten. Sie wurde in die Übergangsbestimmungen überführt. Siehe hierzu auch Begründung zu § 7.

Zu Absatz 2 bis 4

Absatz 2 übernimmt die Übergangsregelungen des § 69c Abs. 3 BeamtVG

Absatz 3 übernimmt die Übergangsregelungen des § 69d Abs. 5 BeamtVG

Zu Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 67 Abs. 4 verwiesen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden für die benannten Beamten die Besitzstandsregelungen aus Artikel 11 des Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 und § 69e BeamtVG aufgeführt. Dies betrifft die Berücksichtigung von Abfindungen, Beitragserstattungen und Kapitalbeträgen bei der Anrechnung von Renten.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist entsprechend die Übergangsregelung aus § 69c Abs. 5 BeamtVG fortgeführt worden.

Zu Absatz 7

Abs. 7 beinhaltet eine Übergangsvorschrift für die Verkürzung der Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls (§ 50 Abs. 1).

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Weitergeltung der Anrechnungsmöglichkeit für bisher nach § 11 BeamtVG ruhegehaltfähige Dienstzeiten für bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Beamte und ergänzt insofern die Regelungen des § 11.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bei Beamten, die nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden.

Hierbei wird auf die für vorhandene Ruhestandsbeamte geltenden Regelungen verwiesen.

Zu § 90 Übergangsregelungen zur Minderung des Ruhegehalts

Zu Absatz 1 bis 4

Mit § 90 werden die Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand (§ 17o SächsBesG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) integriert. Die wegen Zeitablaufs nicht mehr benötigten Angaben sind angepasst worden. Bereits vorhandene Versorgungsempfänger sind von der allgemeinen Besitzstandsregelung in § 82 umfasst, so dass § 17o Abs. 5 und 6 SächsBesG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entfallen konnte.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 17p SächsBesG in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Berechnung des Versorgungsabschlags bei Beamten, die nunmehr nach § 157 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt eine flankierende Maßnahme zur Entzerrung der ungünstigen Altersstruktur bei Richtern und Staatsanwälten dar. Zur Erforderlichkeit dieser Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 und 3 sowie zu § 53 SächsRiG Bezug genommen. Sofern andere Verwaltungsbereiche eine ähnliche Problemlage darlegen, können hierfür ebenfalls Sonderregelungen zum Versorgungsabschlag geschaffen werden.

Zu § 91 Übergangsregelung zum Wegfall des Ausgleiches bei besonderen Altersgrenzen

Zu Absatz 1 und 2

Die Übergangsregelung des § 91 soll Härten im Zusammenhang mit dem Wegfall des Ausgleiches abmildern. Die versorgungsnahen Jahrgänge erhalten weiterhin einen nach Geburtsjahrgängen gestaffelten Ausgleichsbetrag. Die Bedingungen, unter denen der Ausgleich nicht oder in verringerter Höhe gezahlt wird, entsprechen der bisherigen Regelung des § 48 BeamtVG.

In Abschnitt 3 werden Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld neu in das Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen. Das Altersgeld wird an ehemalige Beamte gewährt, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden. Es umfasst die während des Beamtenverhältnisses erdiente Versorgung und eröffnet damit die Möglichkeit, die Ansprüche auf Alterssicherung aus dem Beamtenverhältnis bei einem Ausscheiden aus diesem System mitzunehmen. Vor Einführung des Alters- und Hinterbliebenengeldes wurden Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und mussten dabei aufgrund des Systemwechsels Nachteile bei der Alterssicherung in Kauf nehmen. Um die Flexibilität und die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und freier Wirtschaft zu erhöhen, sollen durch die Einführung des Altersgeldes Wechselhemmnisse abgebaut werden.

Die Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld sind so ausgestaltet, dass entlassene Beamte ausgehend von ihren zurückgelegten Beamtenzeiten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zahlungsanspruch im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Außerdem erhalten ihre Hinterbliebenen einen entsprechenden Zahlungsanspruch. Damit stellt das Altersgeld eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne (§ 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) dar; eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist in diesen Fällen insoweit nicht mehr notwendig.

Die Nachversicherung bleibt künftig auf Fälle beschränkt, in denen Beamte beispielsweise bei Entlassung auf Antrag die Mindestdienstzeit von 5 Jahren nicht erreicht haben oder unfreiwillig kraft Gesetzes, zum Beispiel aufgrund einer Verurteilung oder einer disziplinarrechtlichen Maßnahme, entlassen werden.

Zu § 92 Entstehen des Anspruchs

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen benannt, nach denen Beamte einen Anspruch auf Altersgeld erhalten. Umfasst sind dabei Beamte, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eigenen Antrag aus einem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen lassen, eine Mindestdienstzeit von 5 Jahren erreicht haben und nach bisheriger Rechtslage nachzuversichern wären. Die Regelung ist zunächst auf Entlassungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 eintreten, beschränkt, um in dieser Zeit Erfahrungen sammeln zu können. In dieser Zeit erworbene Ansprüche bleiben auch danach bestehen.
Eine Mindestdienstzeit von 5 Jahren ist notwendig, da auch in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung eine solche Mindestwartezeit für den Bezug von Leistungen festgelegt ist. Scheiden Beamte beispielsweise vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren aus, erwerben sie keinen Anspruch auf Altersgeld, sondern werden nachversichert. Ferner entsteht auch kein Anspruch auf Altersgeld bei einem bund- bzw. länderübergreifenden Dienstherrenwechsel. In diesen Fällen werden die bisher zurückgelegten Dienstzeiten bei der Versorgung berücksichtigt; die Versorgungslasten werden zwischen den Dienstherren geteilt.
In Satz 2 wird klarstellend geregelt, dass Altersgeldempfänger keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind. Mit dem Altersgeld werden nur die im Rahmen des Beamtenverhältnisses erdienten Alterssicherungsansprüche erhalten und damit eine der Nachversicherung vergleichbare Rechtsposition gewahrt. Da bei Entlassung das Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten beendet wurde, entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn. Folglich haben auf Antrag entlassene Beamte auch keinen Anspruch auf Beihilfe oder Gewährung einer Mindestversorgung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt geregelt, ab dem der Anspruch auf Altersgeld entsteht.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und Nachversicherung eingeräumt. Dies erfolgt durch die Erklärung eines Verzichts auf Altersgeld. Die Erklärung ist gegenüber der Pensionsbehörde abzugeben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann der Anspruch auf Altergeld nicht abgefunden werden. Damit wird gewährleistet, dass die Alterssicherungsfunktion des Altersgeldes vergleichbar der gesetzlichen Rente aufrecht erhalten bleibt.

Zu Absatz 5

Beamte auf Zeit haben nach Absatz 5 ebenfalls Anspruch auf Altersgeld, soweit sie mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Zu § 93 Aberkennung von Altersgeld

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ehemaligen Beamten der Anspruch auf Altersgeld aberkannt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass denjenigen Beamten, die während des Beamtenverhältnisses ein schweres Dienstvergehen begangen haben, das bei Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte, die „Flucht in das Altersgeld“ ermöglicht wird. Die ehemaligen Beamten werden im Falle der Aberkennung des Altersgeldes nachversichert. Anders als im Disziplinarrecht, wo die Verwaltungsgerichte gem. §§ 34 Abs. 1, 45, 46 SächsDG zur Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Wahrung eines landeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabes zuständig sind, erfolgt die Aberkennung des Altersgeldes durch Verwaltungsakt der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständigen Disziplinarbehörde. Diese Regelung ist aufgrund der Tatsache, dass die Beamten ihren Beamtenstatus freiwillig aufgeben und ebenso wie die durch verwaltungsgerichtliches Urteil entlassenen Beamten durch Nachversicherung „versorgt“ werden, sachgerecht. Die Regelung in Satz 2 erfolgte aus prozessökonomischen Gründen, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt im Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld gemäß Satz 3 in entsprechender Anwendung der einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften aufzuklären ist. Damit können bereits im Disziplinarverfahren begonnene Ermittlungen im Rahmen des Altersgeldaberkennungsverfahrens nahtlos fortgesetzt, bereits gewonnene Ermittlungsergebnisse verwertet werden. Verfehlungen, die die Beamten nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses begangen haben, sind für ihren Anspruch auf Altersgeld unerheblich, sofern nicht § 101 i. V. m. § 68 einschlägig ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Altersgeld grundsätzlich die Nachversicherung ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Entdeckung der Tat bereits begonnen hat. In diesem Fall kann in Anlehnung an § 38 Abs. 3 SächsDG bis zur Rechtskraft der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die für die Aberkennung des Altersgeldes nach Absatz 1 und 2 sowie die für die teilweise Einbehaltung des monatlichen Altersgeldes nach Absatz 2 zuständige Behörde.

Zu § 94 Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ruht der Anspruch auf Altersgeld bis die ehemaligen Beamten die Regelaltersgrenze der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Der Verweis erfolgt nur auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die sonstigen Wartezeiten.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 ist nach Absatz 2 in den dort genannten Fällen eine vorzeitige Inanspruchnahme möglich. Die Voraussetzungen sind entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung konzipiert und greifen die dortigen Begrifflichkeiten und Altersgrenzen auf, da bei Nachversicherung und anschließender versicherungspflichtiger Tätigkeit in diesen Fällen ebenfalls eine Leistungsgewährung in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten würde. Wie in Absatz 1 erfolgt der Verweis nur auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die sonstigen Wartezeiten.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist demnach möglich ab Vollendung des 63. Lebensjahres (Nummer 1), bei Schwerbehinderung unter den genannten Voraussetzungen (Nummer 2), bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung (Nummer 3 und 4) oder bei Berufsunfähigkeit unter den genannten Voraussetzungen (Nummer 5).
In Satz 2 wird für den Fall, dass der ehemalige Beamte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, auf die Feststellung der Erwerbsminderung durch einen Amtsarzt verwiesen. Dadurch soll bei dieser Feststellung eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamten sichergestellt werden.
Durch den Verweis auf § 102 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Satz 3 besteht die Möglichkeit, Altersgeld bei vorzeitiger Inanspruchnahme wegen Erwerbsminderung - wie Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - zeitlich zu befristen,.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Missbrauchsfälle genannt, in denen eine vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird Altergeld nur auf Antrag gewährt. Erfolgt die Antragstellung bis zu 3 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wird rückwirkend ab Erreichen der Regelaltersgrenze Altersgeld gewährt. Ein danach eingegangener Antrag führt zu einer Altersgeldgewährung ab dem Antragsmonat.

Zu § 95 Festsetzung des Altersgeldes

In § 95 ist die erstmalige Festsetzung des Altersgeldes geregelt. Dabei werden insbesondere der grundsätzliche Anspruch auf Altersgeld festgestellt sowie die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit festgesetzt. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage. Eine Sachänderung kann dabei beispielsweise der Eintritt einer verminderten Erwerbsfähigkeit darstellen. Auch Rechtsänderungen bei der Berechnung des Altersgeldes sind möglich. Soweit sich der Familienstand ändert (z. B. bei Scheidung), bleibt dies unberücksichtigt.

Zu § 96 Berechnung des Altersgeldes

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 berechnet sich das Altersgeld auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit. Dabei finden die Regelungen zum Steigerungsfaktor und zum Höchstruhegehaltssatz sowie die Rundungsvorschriften des § 15 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, dass die altersgeldfähigen Dienstbezüge entsprechend der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt werden. D.h. das Altersgeld errechnet sich entsprechend der Versorgung aus dem vom ehemaligen Beamten vor Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zuletzt innegehabten Amt. Lediglich die ehe- und kinderbezogenen Teile des Familienzuschlags werden nicht in die Berechnung des Altersgeldes einbezogen, da infolge der Entlassung derartige Leistungen nicht mehr geboten sind. Nach Satz 2 nimmt das Altersgeld auch an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und ist somit auch nach der Entstehung des Anspruchs dynamisch.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Zeiten der Berechnung des Altersgeldes zugrunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nur um Beamtenzeiten (§ 7) und Wehrdienstzeiten
(§ 9). § 13 ist ergänzend entsprechend der genannten Zeiten heranzuziehen. Andere Zeiten, wie Vordienst- oder Ausbildungszeiten, sind für das Altersgeld irrelevant. Damit stellt die altersgeldfähige Dienstzeit lediglich die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit dar.

Zu Absatz 4

Neben den altersgeldfähigen Dienstzeiten werden nach Absatz 4 auch beim Altersgeld Kindererziehungs- und Pflegezeiten berücksichtigt, soweit sie auf Zeiten entfallen, in denen das Beamtenverhältnis bestand. Dabei erhöht sich das Altersgeld um Kindererziehungs- und Pflegezuschläge, die in entsprechender Anwendung der Regelung zur Versorgung berechnet werden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 ist die Verminderung des Altersgeldes bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld geregelt. Die Abschläge orientieren sich an den Abschlägen der gesetzlichen Rentenversicherung, sind aber der Höhe nach auch vergleichbar mit den Versorgungsabschlägen, die das Ruhegehalt vermindern. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme mit Erreichen der Antragaltersgrenze würde sich beispielsweise nach Nr. 1 eine Minderung des Altersgeldes von max. 14,4 Prozent ergeben. In Fällen einer Erwerbsminderung ist die Minderung gemäß Satz 2 auf max. 10,8 Prozent beschränkt. In den Sätzen 3 und 4 sind entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung Ausnahmen von der Minderung für entlassene Beamte mit langen Beschäftigungszeiten geregelt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt eine Ergänzung zu Absatz 5 dar und beinhaltet entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Minderung des Altersgeldes in den Fällen des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält in den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme aufgrund Erwerbsminderung eine Regelung zur Gewährung eines erhöhten Altersgeldes. Damit soll eine Mindestabsicherung im Falle der Erwerbsminderung sichergestellt werden, soweit andere Leistungen nicht zur Verfügung stehen. Das erhöhte Altersgeld orientiert sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung im Falle der Nachversicherung. Ein erhöhtes Altersgeld kann nur insoweit gewährt werden, als die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer fiktiven Nachversicherung der versicherungsfreien Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Die Gewährung eines erhöhten Altersgeldes ist nur auf Antrag möglich, da der ehemalige Dienstherr regelmäßig keine Kenntnisse von der wirtschaftlichen Lage der Berechtigten hat.

Zu § 97 Zahlung des Altersgeldes

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Regelungen zum Beginn der Zahlung des Altersgeldes in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu § 98 Anspruchsvoraussetzungen

§ 98 normiert die Festsetzung und Zahlung des Hinterbliebenengelds an die Hinterbliebenen von ehemaligen Beamten. Dabei wird im Wesentlichen auf die Vorschriften des Hinterbliebenenversorgungsrechts verwiesen.

Satz 2 zählt abschließend auf, welche Leistungen unter den Begriff Hinterbliebenengeld fallen.

Unterhaltsbeiträge werden vom Hinterbliebenengeld nicht umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht.

In Satz 5 wird klarstellend geregelt, dass Hinterbliebenengeldempfänger keine Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zu § 99 Höhe des Hinterbliebenengeldes

§ 99 regelt, dass das Hinterbliebenengeld aus dem Altersgeld, das den verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht, berechnet wird. Nach Satz 2 beträgt das für Witwen und Witwer zustehende Hinterbliebenengeld 55 vom Hundert des Altersgeldes, für Vollwaisen 20 vom Hundert und für Halbwaisen 12 vom Hundert des Altersgeldes der verstorbenen Altersgeldanspruchsinhaber.

Zu § 100 Zahlung des Hinterbliebenengeldes

§ 100 regelt für den Fall, dass das Altersgeld an die Anspruchsinhaber noch nicht ausgezahlt wurde, ein Antragserfordernis für die Hinterbliebenen.

Zu § 101 Anzuwendende Vorschriften

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Vorschriften auf das Altersgeld entsprechend anzuwenden sind. Insbesondere finden die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes 2 Unterabschnitt 8 sinngemäße Anwendung und sichern damit eine weitreichende Gleichbehandlung von Versorgungsbezügen und Alters- und Hinterbliebenengeld. Ferner wird durch den Verweis auf § 77 auch das Altersgeld im Falle einer Ehescheidung und dabei ergangenen Versorgungsausgleich entsprechend gekürzt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersgeld und bei Bezug von Hinterbliebenengeld Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen entsprechend § 72 anzurechnen. Damit ist sichergestellt, dass bezüglich des Hinzuverdienstes in diesen Fällen dieselben Regelungen gelten wie für Versorgungsempfänger.

Zu § 102 Erneute Berufung eines auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis

Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut ins Beamtenverhältnis berufen, erhält er neben seinem bisherigen Anspruch auf Altersgeld aufgrund der erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis einen zweiten, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld. Dieser besteht unabhängig neben dem ersten Anspruch auf Altersgeld.

Keiner gesonderten Regelung bedarf der Fall, dass ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird und aus

dem neuen Beamtenverhältnis Ruhegehalt erhält. Für das neue Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen Vorschriften der Beamtenversorgung, wobei eine Überversorgung durch das gleichzeitige Bestehen eines Altersgeld- und eines Ruhegehaltsanspruchs durch die Regelung in § 73 Abs. 7 verhindert wird.

Zu § 103 Anwendungsbereich

Es werden die Regelungen des § 63 BeamtVG übernommen.

Zu § 104 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Es werden die Regelungen des § 107 BeamtVG dahingehend angepasst, dass das Staatsministerium der Finanzen für den Erlass der erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zuständig ist.